



Amtliche Bekanntmachung

2009

Ausgegeben Karlsruhe, den 13. Februar 2009

Nr. 5

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik	24
---	----

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

vom 13. Februar 2009

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl., S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2008 (GBl., S. 435), hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe (TH) am 13. Februar 2009 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 6. März 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 43 vom 18. Juni 2007) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Februar 2009 erteilt.

Artikel 1

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sechs der neun Modulteilprüfungen der ersten beiden Fachsemester sind bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzulegen (Orientierungsprüfung).“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Wer eine nicht bestandene schriftliche Prüfung nicht spätestens in dem zum übernächsten Semester gehörenden Prüfungszeitraum erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Wer eine nicht bestandene mündliche Prüfung nicht spätestens in dem zum nächsten Semester gehörenden Prüfungszeitraum erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Eine zweite Wiederholung derselben schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Einen Antrag auf Zweitwiederholung hat die Studentin schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Über den ersten Antrag einer Studentin auf Zweitwiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss, wenn er den Antrag genehmigt. Wenn der Prüfungsausschuss diesen Antrag ablehnt, entscheidet die Rektorin. Über weitere Anträge auf Zweitwiederholung entscheidet nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses die Rektorin. Absatz 2, Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Studierende, die ihr Studium auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 6. März 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 43 vom 18. Juni 2007) begonnen haben, können auf Antrag ihr Studium nach den Regelungen der rückwirkend zum 1. Oktober 2008 in Kraft getretenen Änderungssatzung fortsetzen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Artikel 4

Die Universität Karlsruhe (TH) kann den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und, soweit erforderlich, Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Karlsruhe, den 13. Februar 2009

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)